

Innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Energieversorgung Mittelrhein AG

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden¹ erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), der Ergänzenden Bedingungen der evm sowie den allgemeinen Preisen gemäß diesem Preisblatt.

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden¹ mit registrierender Leistungsmessung (rLM)

		netto	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	31,85	37,90
Grundpreis	Euro/Monat	198,71	236,46

Informationen zu Preisangaben

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %. Das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und es gilt der Rechnungsbetrag.

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht.

Die Allgemeinen Preise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden¹ rLM für maximal 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung im Niederspannungsnetz.

¹Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Preisbestandteile Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden¹ mit registrierender Leistungsmessung (rLM) (Stand: 01.01.2025)

	Cent/kWh
Nettopreis	31,850
Im Nettopreis sind enthalten:	
Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz	2,050
Konzessionsabgabe nach § 4 KAV*	1,600
Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (KWKG-Aufschlag)	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (nach den Festlegungen der BNetzA)**	1,558
Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,816
Summe staatlich & regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	6,301

Darüber hinaus sind in den Nettopreisen das Entgelt für die Energielieferung, die Netzentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung enthalten. Es gelten die Entgelte gemäß des jeweils gültigen veröffentlichten Preisblattes der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

* Es handelt sich um einen Durchschnittswert, da wir Grundversorger in mehreren Konzessionsgebieten sind.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab:

- bis 25.000 Einwohner: 1,32 Cent/kWh

- bis 100.000 Einwohner: 1,59 Cent/kWh

- bis 500.000 Einwohner: 1,99 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

** Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet.

Mehr Informationen zu den bundesweit einheitlichen Steuern, Abgaben und Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de